

**I**nstruction

für die Gemeinden

des

**Herzogl. Kreis-Amts Niddagshausen**

über das bei vorfallenden

**F e u e r s b r ü n s t e n**

zu beobachtende Verhalten.

---

**B r a u n s c h w e i g,**

gedruckt bei Friedrich Vieweg und Sohn.

1 8 2 9.

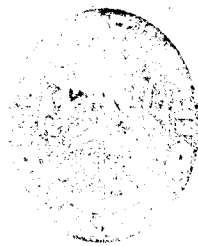
2301 045

117

UB Braunschweig 84



2301-045-9



FRIEDR. VIEWEG & SOHN  
BRAUNSCHWEIG

Da es bei den in den neuesten Zeiten ungewöhnlich zahlreichen Feuersbrünsten auf dem platten Lande nothwendig ist, über das Verhalten der Ortsbehörden und Gemeinden bei vorfallenden Unglücksfällen dieser Art bestimmte Vorschriften zu machen; so wird den Gemeinden des Herzogl. Kreis-Amts Niddagshausen zu dem Ende nachfolgende Instruction zur genauesten Befolgung ertheilt:

#### §. 1.

Sobald die Feuersgefahr in einer Ortschaft bemerkt wird, Verhalten bei Feuersbrünsten selbst hat jeder, welcher solches gewahr wird, sogleich durch Feuer-rufen Hülfe herbeizuziehen, und sollen insbesondere die Nacht- und Tagewächter auf das strengste dazu befehligt und angewiesen werden, den Prediger und Küster augenblicklich zu benachrichtigen, um die Sturmglocke zu läuten.

Dies ist um so mehr der Fall, wenn das Feuer wirklich zum Ausbruche kommt.

#### §. 2.

Der Ortsvorsteher, Amtsgeschworne und die Feuergeschwor- Verbeschaffung der Löschgeräthe nen haben augenblicklich, sobald sie von dem Entstehen eines Feuers Nachricht bekommen, das Sprühenhaus oder das Behältniß, worin sich die Löschungsgeräthe befinden, öffnen, und alle Löschgeräthe, insbesondere auch die Feuerleitern und Feuerhaken, zur Brandstelle schaffen zu lassen.

## §. 3.

Benachrichtigung  
des Kreisamts.

Dieselben haben zu gleicher Zeit ohne den allermindesten Aufschub einen reitenden Boten an das Kreisamt zu senden, um die Anzeige von dem ausgebrochenen Feuer zu machen.

## §. 4.

Erste Anordnungen  
durch den Ortsvor-  
steher zur Rettung.

Hiernächst hat der Ortsvorsteher, und in dessen Abwesenheit der Amtsgeschworne, augenblicklich für Anweisung und Herbeischaffung des Wassers, Stellung der Wassermägen, und Anstellung der Hülfsmannschaft zur Rettung des brennenden und der benachbarten Gebäude zu sorgen. Es müssen die desfalligen Maßregeln zwar der Einsicht und der Entschlossenheit des Ortsvorstehers nach den Umständen überlassen bleiben; doch sind vor allen Dingen die Wände zu dämmen, die Wege zu dem Wasser möglichst zu öffnen, die Zugänge zu dem brennenden Gebäude frei zu machen, und zu dem Ende die Planken, Thorwege, Hecken und Säune sogleich wegzureißen, und die Dächer der benachbarten Gebäude, besonders derer, wohin der Wind die Flammen und Funken treibt, mit den Feuerleitern zu versehen, mit nassen Laken zu belegen, und durch hinreichende Mannschaft beständig zu begießen, Holz-, Wäsen- und Strohhäufen aber bei Seite zu schaffen.

## §. 5.

Anstellung der Feuer-  
Sprühen.

Wenn eine Feuerspritze im Orte ist, oder sobald dergleichen ankommen, hat der Ortsvorsteher dieselben zweckmäßig, und

zwar dergestalt, daß der Wasserstrahl mit dem Winde an das brennende Gebäude geleitet wird, anzustellen.

Ist bei der Ankunft der Sprüze ein Gebäude schon in einer solchen Gluth, daß dasselbe augenscheinlich nicht zu retten ist; so ist die Sprüze sogleich bei dem, dem Brande am nächsten ausgesetzten Gebäude anzustellen.

#### §. 6.

Gleich bei dem Ausbruche des Feuers hat der Ortsvorsteher mit dem Amtsgeschwornen den Ort zu bestimmen, wohin alle geretteten Sachen geschafft werden sollen, und diesen Platz und dessen Zugänge sogleich mit einer hinreichenden Anzahl tüchtiger Wächter zu besetzen.

Rettung und Bewahrung der geborgenen Sachen.

#### §. 7.

Sobald der Feuerlöschungs-Commissarius eintrifft, hat der Ortsvorsteher diesen von allen bereits getroffenen Anstalten in Kenntniß zu setzen, und dessen weiteren Verfügungen unbedingten Gehorsam zu leisten.

Verhalten gegen die Feuerlöschungs-Commissarien

#### §. 8.

Sobald der Beamte eintrifft, hat der Feuerlöschungs-Commissarius gegen diesen ein gleiches zu beobachten.

Verhalten gegen den Beamten.

#### §. 9.

Jeder, welcher sich bei einer Feuersbrunst nicht unbedingt gehorsam bezeigt, oder gar sich den getroffenen Verfügungen und

Verfahren gegen die Widerspenstigen.

Anordnungen widersteht, soll sofort verhaftet und in das Gefängniß abgeführt werden.

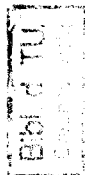
§. 10.

Verhalten bei Feuerbrünsten außer dem Orte im Allgemeinen.

Damit im Fall des Ausbruches von Feuerbrünsten die Hilfe aus den benachbarten Orten sogleich bereit sey; so hat jeder Ortsvorsteher sogleich die nach Verhältniß der Bevölkerung seines Dorfes zu Hilfe zu sendende Mannschaft, nach der Reihesfolge, auch diejenigen Reihewohner, welche den Vorspann vor die Feuerspritze, oder die Stellung der Wasserwägen der Reihe nach leisten müssen, in Voraus zu bestimmen, und denselben solches in den nächsten 24 Stunden nach jedem, im Kreisamtsbezirke stattgehabten Brande, bekannt zu machen, dergestalt, daß, so wie die Feuerbrunst bemerkt wird, und ohne daß weiteres Ansagen nöthig sei, augenblicklich die Hilfsmannschaft sich versammle und der Vorspann und die Fuhr gestellt werde. Die Ortsvorsteher, Amts- und Feuergeschwornen jeden Orts haben jedoch auf den unverzüglichsten Abgang der Feuerspritzen, Wasserwägen und Mannschaft zu wachen, und im Fall Jemand säumig würde, denselben sofort durch einen andern ersetzen zu lassen, den Säumigen aber sogleich dem Beamten anzuzeigen.

Strafe des Säumigen

Jeder, welcher sich bei Bespannung der Feuerspritze, Stellung der Wasserwägen und des Vorspannes oder persönlichem Erscheinen säumig bezeigt, oder gar zurückbleibt, der soll, außer der Entschädigung des für ihn eintretenden Nachbarn, in 2 Thlr. Strafe, oder im Fall des Unvermögens 48 stündige Gefängnißstrafe genommen werden.



## §. 11.

Wenn eine Feuerspritze im Orte ist, so muß neben derselben ein Wasserwagen mit gefüllten Wasserfässern, Tubben und Trichtern zur Brandstelle abgesandt werden. Zahl des zu stellenden Anspannes.

Jeder Ort, worin nicht mehr als 8 Bespannte sind, hat einen Wasserwagen zu stellen, jeder Ort, worin 12 Bespannte, zwei, jeder Ort von 16 Bespannten, drei, und jeder Ort von mehr als 16 Bespannten, vier Wasserwägen.

## §. 12.

An Mannschaft hat jeder Ort unter 200 Einwohnern, Hülfsmannschaft. 8 Mann, unter 300 Einwohnern, 12 Mann, und von 300 bis 500 Einwohnern, 16 Mann, über 500 Einwohner, 24 Mann zur Brandstelle zu stellen, und zwar außer dem, welcher das Commando über dieselben hat.

## §. 13.

Jeder von der Hülfsmannschaft muß einen Feuereimer bei sich führen, bei 1 Thlr. Strafe. Mitzubringende Geräthe.

## §. 14.

Auf jedem Wasserwagen muß ein Feuerhaken mit zur Brandstelle geführt werden, bei 1 Thlr. Strafe für den, welcher die Hülfsmannschaft anführt. Fortsetzung.

## §. 15.

Wenn ein Waldbrand zu löschen ist; so muß jeder von

der Mannschaft mit einem Spaten und einer Art versehen sein, bei gleicher Strafe.

## §. 16.

Anführung der  
Mannschaft.

In der Regel muß der Ortsvorsteher die Anführung der Hülfsmannschaft übernehmen. Auf jeden Fall muß ihn der Amtsgeschworene, und nur in dem Falle, daß Beide krank wären, der älteste Feuerschworene ersetzen.

## §. 17.

Verhalten des An-  
führers.

Derselbe hat sich sofort bei seiner Ankunft auf der Brandstelle bei dem Beamten, oder im Fall derselbe noch nicht da ist, bei dem Feuerlöschungs-Commissair, und falls auch dieser noch nicht eingetroffen sein sollte, bei dem Ortsvorsteher des Orts, wo das Feuer ist, zu melden, und nicht allein sich über den Ort, wo das Wasser zu laden, sondern auch den, wo die Mannschaft angestellt werden soll, Anweisung ertheilen zu lassen.

Derselbe ist persönlich für die unbedingte Vollziehung der Anweisung, welche er erhalten, und der ihm gewordenen Aufträge verantwortlich, und hat jeden von seiner Hülfsmannschaft, welcher nicht thätig arbeitet, sich betrinkt, oder sonst nicht geziemend oder gehorsam bezeigt, dem Beamten zur unabbittlichen Bestrafung zu melden.

## §. 18.

Amtschirurgen.

Die auf dem Lande angestellten Chirurgen haben sich, nach ihrer Dienstinstruction vom 4. Dec. 1799, bei den Feuersbrünsten, welche in den ihnen angewiesenen oder sonst nahe gelegenen



Dörfern entstehen, sofort, mit ihren Instrumenten versehen, einzufinden, sich bei dem Beamten oder dessen Stellvertreter zu melden, und die Brandstelle nicht ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß zu verlassen.

### §. 19.

Jeder Zimmermeister in den Orten, welche Hülfsmannschaft Zimmermeister. zur Brandstelle absenden, hat sich mit so viel Gesellen und Lehrlingen, als er zusammenbringen kann, sämmtlich mit Werkzeugen versehen, auf der Brandstelle einzufinden, und bei dem, die Löschanstalten dirigirenden Beamten zu melden, dessen Verfügung zu erwarten, und die Brandstelle nur mit ausdrücklicher Erlaubniß desselben zu verlassen.

### §. 20.

Noch vor dem Abgange der Hülfsmannschaft zur Brand- Ablösung der Hülfsmannschaft und Gespanne. stelle hat der Ortsvorsteher und Amtsgeschworne jeden Orts sogleich die Anordnung zu machen, daß eine gleich starke Mannschaft und eben so viel Wasserwägen unfehlbar mit dem Ablauf der 6ten Stunde nach dem Abgange der ersten Hülfe, zur Ablösung dieser, auf der Brandstelle eintreffen, so daß ohne weitere Bestellung mit größter Sicherheit auf solche Ablösung zu rechnen ist.

Es ist diese zur Ablösung bestimmte Mannschaft und Fuhrwerk sogleich zu bestellen, und ist der im Dorfe zurückbleibende Ortsvorsteher oder Amtsgeschworne für deren Abgang persönlich zu haften schuldig, muß solche auch unter die Anführung eines zuverlässigen Gemeindegliedes stellen, falls er selbst die Ablösung nicht anführen sollte.

## §. 21.

Verhalten derselben  
und der abgehenden  
Mannschaft.

Diese Mannschaft meldet sich bei ihrer Ankunft bei dem Anführer der ersten Hülfsmannschaft, welcher hierauf sich an den Beamten wegen Ertheilung seines schriftlichen Entlassungsscheins meldet, und mit seinem Commando erst nach Empfang dieses Scheins die Brandstelle verlassen darf.

## §. 22.

Gewärthe der Ablösungs-Mannschaft.

Da in der Regel bei der Ankunft der Ablösung hauptsächlich Hilfe bei Aufräumung des Schuttes erforderlich sein wird; so muß die ablösende Mannschaft, außer dem Feuereimer, auch mit einem Misthaken und mit einer Schaufel, bei 1 Thlr. Strafe für jedes fehlende Werkzeug, versehen sein.

## §. 23.

Strafe der eigenmächtigen Entfernung.

Wer die Brandstelle verläßt, oder mit dem Wagen wegfährt, ohne schriftliche, dem Anführer erteilte Erlaubniß, der verfällt in 1 Thlr. Geld- oder 24 stündige Gefängniß-Strafe.

## §. 24.

Strafe unerlaubter Abfuhr der Feuersprützen.

Wer eine Feuersprüze von der Brandstelle ohne schriftliche Erlaubniß des Beamten wegschafft, verfällt in 3 Thlr. Geld- oder 3 tägige Gefängniß-Strafe.

## §. 25.

Maßregeln nach gelöschtem Brande.

Die Zurücklieferung der Feuersprützen an Ort und Stelle

geschieht in der Regel durch die Gemeinde, wo das Feuer statt gehabt hat.

§. 26.

Wenn die Hülfsmannschaft Erlaubniß erhalten hat, von der Brandstelle abzugehen; so hat der Anführer derselben dieselbe zu versammeln, die Namen abzurufen, und sich zu vergewissern, ob jemand sich heimlich davon entfernt hat, und sodann die Geräthe, welche die Mannschaft zur Stelle gebracht, sogleich nachzusehen. Fehlt eins oder das andere, oder ist Vertauschung vorgegangen; so ist solches noch vor dem Abgange dem Beamten oder dessen Stellvertreter zu melden, welcher davon schriftliche Notiz zu nehmen und für die fordersamste Wiederherbeischaffung des Fehlenden thunlich zu sorgen hat.

Verhalten bei dem Abgange der Hülfsmannschaft.

Sicherung der Geräthschaften.

Ist diese aber unthunlich, so soll das fehlende Gerath oder Werkzeug augenblicklich auf Kosten der Gemeinde, in welcher solches fehlt, nach dem bestimmten Fuße der Anschaffung der Löschgeräthe wieder angeschafft werden.

Wiederanschaffung der fehlenden Geräthe.

§. 27.

Sogleich nach dem Brande sind alle gebrauchte Löschgeräthe genau nachzusehen, und alle Mängel sogleich dem Kreis-Umte zu melden, und die Reparatur oder neue Anschaffung zu verfügen.

Besichtigung der gebrauchten Geräthe nach dem Brande.

Braunschweig, den 1<sup>sten</sup> Juni 1829.

Herzogl. Braunschw. Lüneb. Kreis-Umt Middagshausen.

N. W. Koch.

